

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1993

## Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 12. März 2023

---

### 1. Volksabstimmung

Am 12. März 2023 findet eine kantonale Volksabstimmung statt. Es gelangen keine eidgenössischen Vorlagen zur Abstimmung. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Kantonale Vorlagen:

1. Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes <sup>1)</sup>;
2. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021<sup>2)</sup>;

Hinweis: In den Amteien Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt und Olten-Gösgen kommt es zudem je zu einer Wahl/Ersatzwahl einer Amtsgerichtspräsidentin oder eines Amtsgerichtspräsidenten. Die Einberufungen dieser Wahlen wurden im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2022 publiziert.

### 2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>3)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>4)</sup>, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014<sup>5)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015<sup>6)</sup> sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>7)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> KRB Nr. RG 0086/2022 vom 8. November 2022.  
<sup>2)</sup> KRB Nr. SGB 0133/2022 vom 13. Dezember 2022.  
<sup>3)</sup> SR 161.1.  
<sup>4)</sup> SR 161.11.  
<sup>5)</sup> SR 195.1.  
<sup>6)</sup> SR 195.11.  
<sup>7)</sup> BGS 113.111.  
<sup>8)</sup> BGS 113.112.

### 3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

### 4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>1)</sup>.

### 5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial (sowie allfälliges Wahl- und Wahlpropagandamaterial) spätestens bis **Montag, 6. Februar 2023, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 18. Februar 2023**, zu.

#### **Besonderes:**

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

### 6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **11. März 2023** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

### 7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

### 8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> SR 311.0.

## 9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

## 10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 18. Juni 2023
- 22. Oktober 2023 (NR- und SR-Wahlen)
- 19. November 2023 (voraussichtlich allfälliger 2. WG SR-Wahlen)
- 3. März 2024



Andreas Eng  
Staatschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)  
Amtsblatt (ste)  
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)  
Gemeindeverwaltungen (107)  
Wahlbüropräsidien (107)  
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag